

maligen Soldaten in dem früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung obliegt grundsätzlich den Arbeitsämtern.

II. Der Einfluß des Wehrdienstes auf die Sozialversicherung

Da sich die Versicherungspflicht nach dem Bestande des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses richtet und dieses in der Regel — vorbehaltlich von Ausnahmen, die hier ohne Bedeutung sind — nach den gleichen Gesichtspunkten zu beurteilen ist wie das Arbeitsverhältnis, so gelten für die Sozialversicherung der Wehrdienstpflichtigen die gleichen Grundsätze wie für das Arbeitsverhältnis.

a) Die zweijährige aktive Dienstpflicht bringt, wie zu Ia 1 dargelegt ist, das Arbeitsverhältnis zum Erlöschen. Die Folge davon ist, daß auch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und damit auch die Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung erlischt. Die in der Wehrmacht zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienenden Soldaten unterliegen infolgedessen nicht der Versicherungspflicht. Gesetzliche Bestimmungen über eine Anrechnung des Wehrdienstes bei Erfüllung der Wartezeit, Erhaltung der Anwartschaft und bei der Höhe der Rente fehlen vorerst noch. Der Soldat kann sich aber auf seine Rechnung weiterversichern.

b) Übungen dagegen unterbrechen, wie zu Ia 2 dargelegt ist, das Arbeitsverhältnis nicht. Die Folge davon ist, daß auch das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis unberührt bleibt. Die Sozialversicherung (Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung, knappschaftliche Pensionsversicherung) der zu Übungen Einberufenen erleidet also keine Unterbrechung oder sonstige Beeinträchtigung. Jedoch ruht die Beitragspflicht zu diesen Versicherungszweigen während der Dauer der Übung, und zwar im vollen Umfange, also auch hinsichtlich der Arbeitgeberanteile, wobei es einerlei ist, ob es sich um eine Pflichtversicherung, eine Weiterversicherung oder eine Selbstversicherung handelt. Das gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber dem Versicherten während der Übungen Arbeitsentgelt zahlt. Von solchen Zahlungen brauchen also

keine Versicherungsbeiträge abgeführt zu werden, weder Arbeitgeber- noch Arbeitnehmeranteile (Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 24. April 1935). Im einzelnen ist noch folgendes zu bemerken:

1. **Krankenversicherung.** In der Krankenversicherung ruht, wie gesagt, die Beitragspflicht während der Dauer der Übungen, sowohl hinsichtlich der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile. Das gilt für alle Arten von Krankenkassen, auch für die Ersatzkassen. Erkrankt der Einberufene während der Teilnahme an einer Übung der Wehrmacht, so hat er keinen Anspruch auf Krankenhilfe gegen die Krankenkasse oder Ersatzkasse; vielmehr erhält der Übende Heilfürsorge von der Wehrmacht.

2. **Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung.** Nach dem vorstehend Gesagten ruht nur die Verpflichtung zur Beitragszahlung, sowohl hinsichtlich der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile. Daraus folgt, daß der Einberufene weiterhin Mitglied des Versicherungsträgers mit allen Rechten und Pflichten bleibt. Die Zeit der Teilnahme an Übungen der Wehrmacht gilt in diesen Versicherungszweigen für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft als Ersatzzeit.

3. **Unfallversicherung.** Hier gilt sinngemäß das für die Krankenversicherung Gesagte.

4. **Arbeitslosenversicherung.** Nach dem oben Gesagten ruht nur die Verpflichtung zur Beitragszahlung, sowohl hinsichtlich der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmeranteile.

Nach der Verordnung über die Wartezeit zwischen Wehrdienst und Arbeitslosenunterstützung vom 14. Oktober 1936 brauchen Arbeitslose, die aus dem aktiven deutschen Wehrdienst entlassen worden sind, eine Wartezeit bis zur Arbeitslosenunterstützung grundsätzlich nicht zurückzulegen. Eine Ausnahme gilt jedoch für den Fall, daß zwischen der Entlassung und der Arbeitslosmeldung eine Beschäftigung als Arbeiter oder Angestellter von mehr als dreizehn zusammenhängenden Wochen ausgeübt worden ist, oder daß eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung erworben worden ist.

Neuer Organisationserlaß des Reichswirtschaftsministers

Gemeinschaftsarbeit in der Wirtschaftsorganisation — Abgrenzung zu marktregelnden Verbänden

In dem Organisationserlaß vom Juli 1936 hatte der Reichswirtschaftsminister Richtlinien für die weitere Ausgestaltung der Organisation der gewerblichen Wirtschaft aufgestellt und ihr die Aufgabe gegeben, die Weisungen der staatlichen Wirtschaftsführung in eigener Verantwortung unter der Aufsicht des Reichswirtschaftsministers auszuführen. Nunmehr werden durch den Vierjahresplan auch an die Organisation der gewerblichen Wirtschaft neue Anforderungen gestellt; gleichzeitig verlangte das Verhältnis der Gruppen zu den marktregelnden Verbänden eine Klärung. Der Reichswirtschaftsminister hat daher in einer Anordnung vom 12. November 1936 die Grundsätze für diese Zusammenarbeit zwischen der staatlichen Wirtschaftsführung und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft festgelegt und Richtlinien für das Verhältnis der Gruppen zu den marktregelnden Verbänden gegeben.

Der Reichswirtschaftsminister stellt den Gruppen und Kammern die Aufgabe, ihre Mitglieder zu größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und höchster Leistung zum Nutzen von Volk und Staat zu erziehen. Auf technischem Gebiete steht die Mitarbeit am Vierjahresplan im Vordergrund; hier müssen die Gruppen und Kammern vor allem die Fragen der Rohstoffherzeugung und Rohstoffersparnis selbständig vor-

wärtstreiben und die Arbeiten der dazu berufenen Stellen auf diesen Gebieten durch Vorschläge, Planung und Gemeinschaftsarbeit unterstützen. Unter den betriebswirtschaftlichen Aufgaben sind die Verbesserung des Rechnungswesens und die Aufstellung einheitlicher Buchhaltungs- und Kalkulationsrichtlinien besonders vordringlich. Durch einen einwandfreien Unkostenvergleich soll den Betrieben nicht nur ein Überblick über die eigenen Kosten, sondern auch ein Vergleich mit den Kosten anderer Betriebe ermöglicht werden, um die Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen in Richtung auf eine Kosten- und Preissenkung und auf eine Verhinderung unnötiger Preissteigerungen zu fördern. Sofern die Einführung derartiger Richtlinien für das Rechnungswesen und den Kostenvergleich auf Schwierigkeiten stößt, kann sie der Leiter der zuständigen Wirtschaftsgruppe durch Ordnungsstrafen erzwingen. Diese Arbeiten werden vom Reichswirtschaftsministerium besonders unterstützt werden. Darüber hinaus sollen den Leitern der Kammern und Gruppen Sonderaufgaben übertragen werden.

Der Reichswirtschaftsminister bestätigt sodann das Verbot marktregelnder Maßnahmen durch Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft. Ausnahmen können, wie bisher, nur von